

# Umsetzung der UTP- Richtlinie durch das AgrarOLkG

Dr. Kim Manuel Künstner

# Kontakt & Ressourcen.

[Dr. Kim Manuel Künstner](#) wollte als Kind - nicht ohne Eigennutz - eine ganze Weile Konditor werden, um dann später festzustellen, dass seine Stärken doch eher in der Komposition der richtigen Worte und damit in der Juristerei liegen. Das Interesse an der Herkunft, Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln hat er jedoch nie verloren und so bringt er heute als Kartellrechtspartner und Leiter des Lebensmittelsektors bei SCHULTERECHTSANWÄLTE. Expertise und Leidenschaft zusammen. Seit vielen Jahren berät er nun Lebensmittelhersteller in allen Fragen des Kartellrechts, veröffentlicht regelmäßig in Fachpublikationen, die auch Eingang in die [Rechtsprechung des BGH](#) finden und wird regelmäßig vom [Bundestag als Sachverständiger angehört](#). Aber sprechen Sie ihn doch einfach an:

SCHULTE RECHTSANWÄLTE.  
Neue Mainzer Straße 28  
60311 Frankfurt am Main

T: [+49 69 900 26 871](tel:+496990026871)

E: [kim.kuenstner@schulte-lawyers.com](mailto:kim.kuenstner@schulte-lawyers.com)

Mehr zum Thema Lebensmittelkartellrecht: <https://www.schulte-lawyers.com/lebensmittelkartellrecht>

Infos zum kostenlosen Webtalk RECHT BEKÖMMLICH.: <https://www.schulte-lawyers.com/recht-bekoemmlich>

Text der UTP-Richtlinie: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0633>

Text des deutschen Umsetzungsgesetzes: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/>

Agrarerzeugnisse im Sinne des Anhang I AEUV:

[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/anhang\\_i\\_aeuv\\_fallende\\_erzeugnisse.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/anhang_i_aeuv_fallende_erzeugnisse.pdf)



SCHULTERECHTSANWÄLTE.



# Übersicht.

- 01** Hintergründe des AgrarOLkG.
- 02** Wesentlicher Inhalt des AgrarOLkG.
- 03** Überschneidungen mit Kartellrecht.
- 04** Ausblick.



# Hintergründe des AgrarOLkG.

- Umsetzung UTP-Richtlinie
- Vorwurf unfairer Handelspraktiken besteht seit Jahrzehnten.
- Schwerpunkt: Schutz der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach Marktliberalisierung.
- Erkenntnis: Druck entlang gesamter Lieferkette insbesondere auch durch LEH-Konzentration.
- Politischer Kompromiss in Form einer Richtlinie mit Mindestharmonisierung.
- Überschießende Umsetzung in Deutschland entgegen Koalitionsvertrag.





# Zeitliche Geltung.

- Bis 1. Mai 2021 sollten Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen.
- Spätestens ab 1. November 2021 sollen Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften anwenden.
- AgrarOLkG gilt für Liefervereinbarungen seit 9. Juni 2021.
- Ältere Vereinbarungen müssen bis spätestens 8. Juni 2022 angepasst werden.
- Fraglich, ob Richtlinienkonform und ob, UTP nicht ab 1. Mai 2022 auch für Altverträge direkt gilt.




# Welche Waren erfasst das AgrarOLkG?

- Agrarerzeugnisse = Alle Erzeugnisse im Sinne des Anhang I des AEUV.
- Lebensmittelerzeugnisse = Erzeugnisse, die Agrarerzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel verarbeitet wurden.
- Fischereierzeugnisse, sofern in Anhang I des AEUV genannt.
- Verarbeitungserzeugnisse hieraus.
- Nicht erfasst beispielsweise: Arzneimittel, Kosmetika, Zigaretten, aber auch Wasser.







# Wen schützt und wen verpflichtet das AgrarOLkG?

- Potentiell geschützt werden alle **Lieferanten**, potentiell verpflichtet werden alle **Käufer** entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette.
- Auch **Behörden** als Käufer werden verpflichtet.
- Verbraucher sind weder geschützt noch verpflichtet.

# Wen schützt und wen verpflichtet das AgrarOLkG?

## - Umsatzschwellen.

| Jahresumsatz Lieferant  | Jahresumsatz Käufer   |
|---|---|
| ≤ EUR 2 Mio.  | > EUR 2 Mio.  |
| > 2 Mio. aber ≤ EUR 10 Mio.   | > EUR 10 Mio.   |
| > 10 Mio. aber ≤ EUR 50 Mio.  | > EUR 50 Mio.   |
| > 50 Mio. aber ≤ EUR 150 Mio.   | > EUR 150 Mio.  |
| > 150 Mio. aber ≤ EUR 350 Mio.  | > EUR 350 Mio.  |
| (Bis 1. Mai 2025) bis EUR 4 Mrd. lokaler Umsatz mit Milch-, Fleisch- oder Obst-, Gemüse und Gartenbauprodukten (inkl. Kartoffeln) | Gesamtjahresumsatz des Lieferanten darf nicht mehr als 20% des Gesamtjahresumsatz des Käufers betragen. |

- Behörden sind als Käufer immer erfasst, unabhängig vom Umsatz.
- (P<sub>1</sub>): Wie werden Umsätze berechnet?
- (P<sub>2</sub>): Wie erkenne ich Umsätze meines Vertragspartners?



# Wen schützt und wen verpflichtet das AgrarOLkG? – Lokaler Anknüpfungspunkt

- § 10 Abs. 1 Uabs. 2 AgrarOLkG: „Sofern mindestens eine der beiden Vertragsparteien ihren Sitz in der Europäischen Union hat“.
- Lokaler Nexus?
- EU-Kollisionsrecht?
- UTP-RL EG Nr. 12: Schutz vor Standortwahl des Käufers.
- UTP-RL EG Nr. 12: Schutz der EU-Lieferanten durch Umschwenken auf Nicht-EU-Lieferanten.




## Was verbietet das AgrarOLkG?

- Künstliche Aufspaltung in „unwirksame Vereinbarungen“ und Verbote (§ 23 AgrarOLkG)
- Schwarze Klauseln der UTP-Richtlinie „querbeet“ umgesetzt.
- Teilweise überschießende Umsetzung der grauen Klauseln ( Zurücksendung der Ware, Lagerungskosten und Listungsgebühren)







# Was verbietet AgrarOLkG? – Die schwarzen Klauseln.

- § 11 AgrarOLkG: Zahlungsfristen (Verzugszinsen, § 286 BGB).
- § 12 AgrarOLkG: Zurücksendung nicht-verkaufter Ware (**überschießende Umsetzung!**)
- § 13 AgrarOLkG: kurzfristige Vertragsbeendigung mit verderblicher Ware (30 Tage wie in Richtlinie).
- § 14 AgrarOLkG: keine Kostenbeteiligung für Lagerung (**teilüberschießende Umsetzung!**).
- § 15 AgrarOLkG: Einseitige Vertragsänderung.
- § 16 AgrarOLkG: Kostenaufbürdung für Qualitätsminderung, Kundenbeschwerden oder sonstige unspezifische Zusammenhänge.
- § 17 AgrarOLkG: Verbot der Listungsgebühren (**überschießende Umsetzung!**)
- § 18 AgrarOLkG: keine Vergeltungsmaßnahmen.
- § 19 AgrarOLkG: Pflicht zur Verschriftlichung mit „Genossenschaftsprivileg“.
- § 23 Nr. 9 AgrarOLkG: Verbot des Missbrauchs von Geschäftsgeheimnisse.



# Was verbietet AgrarOLkG? – Die grauen Klauseln.

Weitere Handelspraktiken werden nicht generell als unlauter bewertet, sondern nur dann, wenn diese nicht „**zuvor klar und eindeutig**“ in der Liefervereinbarung oder einer Folgevereinbarung **vereinbart** wurden (siehe auch § 19 AgrarOLkG):

- § 20 Abs. 1 Nr. 1 AgrarOLkG: Zahlung oder Preisnachlässe für **Markteinführung** (Neu-Listung)
- § 20 Abs. 1 Nr. 2 AgrarOLkG: Zahlung oder Preisnachlässe für:
  - Vermarktung
  - Verkaufsangebote (besser: Ausstellung der Produkte)
  - Werbung
  - Preisnachlässe im Rahmen von Verkaufsaktionen (beachte Informationspflicht nach § 20 Abs. 2 AgrarOLkG)
  - Bereitstellung auf dem Markt
- § 20 Abs. 1 Nr. 3 AgrarOLkG: Zahlung oder Preisnachlässe für Einrichten der Räumlichkeiten, in denen Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden.

Pflicht zur Vorlage einer Zahlungs- und Kostenschätzung in Textform (§ 21 AgrarOLkG)





## Die Durchsetzung des AgrarOLkG.

- Rechtliche Unwirksamkeit bei Verstößen (§ 22 Abs. 1 AgrarOLkG)
- Salvatorische Klausel im Gesetz (§ 22 Abs. 2 AgrarOLkG)
- Behördliche Durchsetzung durch BLE inklusive Bußgeldverfahren.
- Beschwerderecht auch seitens der Verbände.
- Besondere Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit bei Beschwerden („Ross-und-Reiter-Problematik“).
- Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung inklusive Ombudsstelle.



# Überschneidungen mit Kartellrecht.

- Abstimmung mit Bundeskartellamt.
- Zuständiges Gericht: Kartellsenate OLG Düsseldorf
- Anzapfverbot, §§ 20 Abs. 2, 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB.
- Missbrauch relativer Marktmacht, § 20 Abs. 1 GWB.
- Bußgeld: bis zu 10% des Gruppenjahresumsatzes.
- Follow-On-Klagen für Kartellschadensersatz.



# Ombudsleute als „X-Faktor“.

- Im AgrarOLkG nur bei der Streitschlichtung erwähnt, aber Entschließungsantrag.
- Ombudsstelle auch für neue, bisher nicht von der UTP-Richtlinie erfasste unfaire Handelspraktiken inklusive unfairen Preise.
- Untersuchungen und Evaluierungen zur Reform des AgrarOLkG.





# Ausblick.

- Kollisionen mit Regelungen anderer EU-Mitgliedstaaten?
- Effiziente Behördenpraxis?
- Gesetzesänderungen?
  - Evaluierung nach zwei Jahren
  - Berücksichtigung der Prüfung des Verbots des Einkaufs unter Produktionskosten
  - Berichte der Ombudsstelle